

































Wohnt bei *Emmerhütte* Strafe Nr. *16* wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Heinrich Kirchner* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man liest die Namen vollständig und lesetlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preusse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.				
1	<i>Heinrich Kirchner</i>	<i>49</i>	-	-	<i>Hausknecht</i>	<i>Kath.</i>	<i>Preusse</i>	
2	<i>Caroline Kirchner</i>	<i>38</i>	"	"	-	<i>Mutter</i>	"	
3	<i>Wilhelm Kirchner</i>	<i>14</i>	<i>2 Decem.</i>	<i>1866</i>	<i>Lehrer</i>	<i>Kath.</i>	"	
4	<i>Emilie Kirchner</i>	<i>10</i>	<i>19 Mai</i>	<i>1870</i>	-	<i>Tochter</i>	"	
5	<i>Liese Kirchner</i>	<i>7</i>	<i>10 Aug.</i>	<i>1877</i>	-	<i>Tochter</i>	"	
6	<i>Luise Kirchner</i>	<i>14</i>	<i>16 Januar</i>	<i>1876</i>	-	<i>Tochter</i>	"	
7	<i>Luise Kirchner</i>	<i>2</i>	<i>19 Februar</i>	<i>1878</i>	-	<i>Tochter</i>	"	
8	<i>Wilhelmine Kirchner</i>		<i>12 März</i>	<i>1880</i>	-	<i>Tochter</i>	"	
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								







Es werden durchschnittlich beschäftigt:

\_\_\_\_\_ Gehülften (Gesellen Fabrikarbeiter zc.)  
\_\_\_\_\_ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

\_\_\_\_\_ Pferde,  
\_\_\_\_\_ Ochsen,  
\_\_\_\_\_ Kühe,  
\_\_\_\_\_ Jungvieh (Künder, Kälber),  
\_\_\_\_\_ Schafe,  
\_\_\_\_\_ Schweine,  
\_\_\_\_\_ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom  
1. Mai 1851, wonach  
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande g steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anträge der Steuerbehörden des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der u. Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahres betrage derselben belegt wird.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer u liegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus deren Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen ababsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Die steuerpflichtigen wie die 3 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den in der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamteten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülften und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerepflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Emß, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:  
Spangenberg.

\*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.